

# **Satzung des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V.**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V.“ (IAW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins – auch etwaige Einnahmenüberschüsse – dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## § 2

### Zweck und Grundlage

- (1) Zweck des IAW ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Es hat die Aufgabe, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse auf Fragen der privaten und öffentlichen Wirtschaft anzuwenden, wissenschaftlich fundierte Grundlagen für wirtschaftspolitische Entscheidungen zu erarbeiten und sich mit den Problemstellungen und Verfahren der empirischen Wirtschaftsforschung zu befassen. Das IAW führt Forschungsprojekte für Mitglieder und Nichtmitglieder durch und berät seine Förderer.

- (2) Das IAW kooperiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit Hochschulen im In- und Ausland sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Das Institut pflegt insbesondere die Kontakte mit den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten bzw. wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen der Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen. Es schließt, soweit sich dies für seine Arbeit empfiehlt, Kooperationsverträge.
- (3) Das IAW wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, durch Zuwendungen der öffentlichen Hand, insbesondere des Landes Baden-Württemberg, und durch Drittmittel für Forschungsaufträge.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Gesellschaften, Stiftungen und Vereine werden, die an den Zielen und Aufgaben des IAW interessiert sind und bereit sind, das IAW zu fördern.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung, soweit dadurch dessen Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen des Instituts zu Vorzugsbedingungen.
- (4) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, den jedes Mitglied selbst festsetzt; die Mitgliederversammlung beschließt Mindestbeiträge, die für natürliche Personen geringer zu bemessen sind als für andere Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinigungen durch Auflösung,
  - c) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten möglich ist,
  - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grunde.

- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft gibt dem Mitglied keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um das IAW besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen. Sie genießen die Rechte der Mitglieder.

#### § 4

##### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) das Kuratorium,
- d) die Wissenschaftlichen Direktoren,
- e) der Geschäftsführer,
- f) der Wissenschaftliche Beirat.

#### § 5

##### Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine ordentliche Versammlung der Mitglieder des Vereins statt.
- (2) Nach Ermessen des Vorstands sowie auf Verlangen des Kuratoriums oder mindestens eines Viertels der Mitglieder sind unter Angabe der Gründe außerordentliche Versammlungen einzuberufen.
- (3) Zu den Versammlungen hat der Vorsitzende des Vorstands oder in seinem Auftrag sein Stellvertreter oder einer der Wissenschaftlichen Direktoren schriftlich unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig, mindestens drei Wochen vorher, einzuladen.
- (4) An den Versammlungen nehmen die Mitglieder des Vereins sowie die Mitglieder des Kuratoriums teil. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können an der Versammlung teilnehmen. Mitglieder des Kuratoriums und Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats, die nicht Mitglied des Vereins sind, haben nur beratende Stimme. Mitglieder des Vereins können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(5) Die Versammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder, die aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden, gelten als anwesend. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand binnen vier Wochen mit der satzungsmäßigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(6) Die Versammlung beschließt

A) mit einfacher Mehrheit über

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums, soweit sich deren Mitgliedschaft nicht kraft Amtes ergibt.
- b) die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- d) den jährlichen Voranschlag für den Haushalt,
- e) die Bestellung des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme seines Prüfungsberichts,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
- g) die vom Vorstand, von den Institutsdirektoren oder von Mitgliedern vorgelegten Anträge, soweit nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist,
- h) die Festsetzung von Mindestbeiträgen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

B) mit Zweidrittelmehrheit über

- a) Satzungsänderungen, insbesondere über Änderungen der Ziele und Aufgaben des Vereins,
- b) die Abberufung eines von ihr gewählten Mitglieds des Vorstands oder des Kuratoriums,
- c) den Ausschluss eines Mitglieds,

- d) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens bei Auflösung.
- (7) Mitgliederanträge, die außerhalb der Jahresrechnung finanzielle Auswirkungen haben oder eine Änderung der Satzung bezwecken, sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung im Wortlaut dem Vorstand mitzuteilen, der sie innerhalb von 7 Tagen an die Mitglieder weiterleitet. Über Anträge, die verspätet eingehen, kann nicht beschlossen werden.
- (8) Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übermitteln.

## § 6

### Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie den Wissenschaftlichen Direktoren des Forschungsinstituts.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Wissenschaftlichen Direktoren vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich (§ 26 BGB). Sie vertreten jeweils einzeln.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Direktoren des IAW von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf ihrer Amtsdauer führen sie die Geschäfte weiter, bis neue Mitglieder des Vorstands gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes bestellen die Wissenschaftlichen Direktoren des Instituts auf Vorschlag des Kuratoriums. Die Wissenschaftlichen Direktoren sind von der Beschlussfassung über ihre Bestellung und ihre persönlichen Angelegenheiten ausgenommen. Gleiches gilt für die Entscheidung über eine Abberufung der Wissenschaftlichen Direktoren auf Vorschlag des Kuratoriums.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Kuratorium

- (1) Das Kuratorium beschließt im Rahmen der Satzung die Grundlinien der Arbeit des IAW sowie die in § 8 (2) aufgeführten Angelegenheiten, die nicht zu den laufenden Geschäften gehören und befindet über die Kooperationsverträge gemäß § 2 (2). Es überwacht die Führung der Geschäfte des IAW.
- (2) Das Kuratorium ernennt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates des IAW.
- (3) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter, den Wissenschaftlichen Direktoren des IAW, aus zwei Vertretern der Vereinsmitglieder, je einem Angehörigen des wissenschaftlichen Lehrkörpers der Universitäten Hohenheim, Stuttgart und Tübingen, aus höchstens zwei kooptierten Vertretern der empirischen Wirtschaftsforschung, möglichst je einem Repräsentanten der gewerblichen Organisationen und der Wirtschaft sowie einem vom Land Baden-Württemberg ernannten Vertreter. Der Bund kann einen Vertreter in das Kuratorium entsenden. Den Vorsitz des Kuratoriums übernimmt der Vorsitzende des Vorstandes des IAW bzw. sein Stellvertreter. Der Geschäftsführer des IAW nimmt ohne Stimmrecht an den Beratungen des Kuratoriums teil, sofern das Kuratorium nichts anderes beschließt.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums, deren Mitgliedschaft sich nicht kraft Amtes (Mitglieder kraft Amtes sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter, die Wissenschaftlichen Direktoren, der Vertreter des Landes Baden-Württemberg und ggf. der Vertreter des Bundes) ergibt, werden von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Das Kuratorium hält mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung ab, zu der vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von drei Wochen eingeladen wird.
- (6) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ein Kuratoriumsmitglied kann sein Stimmrecht mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen. Das vom Bund bzw. dem Land Baden-Württemberg benannte Mitglied kann sich jeweils durch einen Mitarbeiter seines Ressorts vertreten lassen, sofern dies schriftlich angezeigt wird. Die Wissenschaftlichen Direktoren sind von der Beschlussfassung ausgenommen, insoweit über ihre persönlichen Angelegenheiten und ihre Amtsführung befunden wird.

- (7) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung der Wissenschaftlichen Direktoren aus dem Amt durch den Vorstand kann das Kuratorium nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorschlagen. Es kann seine Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, es sei denn, dass mindestens zwei seiner Mitglieder diesem Verfahren widersprechen. Fragen der Forschung und Lehre, die spezifisch die Universität Tübingen betreffen, können nicht gegen das Veto des Universitätsvertreters oder der -vertreterin im Kuratorium beschlossen werden. Eine Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder kann gegen ein ablehnendes Veto des Universitätsvertreters bzw. der Universitätsvertreterin die Entscheidung des Rektorats in der Sache anrufen. Das Rektorat entscheidet dann verbindlich über die Zustimmung oder Ablehnung zur in Rede stehenden Frage der Forschung und/oder Lehre.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens drei Wochen nach der Kuratoriumssitzung den Kuratoriumsmitgliedern zu übermitteln. Die Mitglieder des Kuratoriums wahren die Vertraulichkeit, es sei denn, dass hierauf ausdrücklich verzichtet wird.

## § 8

### Wissenschaftliche Direktoren und Geschäftsführer

- (1) Den Wissenschaftlichen Direktoren obliegt die wissenschaftliche Leitung des Instituts. Die Wissenschaftlichen Direktoren werden vom Kuratorium für die Dauer von bis zu fünf Jahren vorgeschlagen. Mindestens ein wissenschaftlicher Direktor soll Inhaber einer wirtschaftswissenschaftlichen Professur an der Universität Hohenheim, Stuttgart oder Tübingen sein. Wiederwahl ist zulässig. Über die Vertragsverhältnisse der Wissenschaftlichen Direktoren befinden die gewählten Mitglieder des Vorstandes in Abstimmung mit dem Kuratorium.
- (2) Die Wissenschaftlichen Direktoren bestellen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums einen Geschäftsführer.
- (3) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Instituts. Dem Verein IAW gegenüber trägt er die Verantwortung für die richtige Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Er legt dem Vorstand im Benehmen mit den Wissenschaftlichen Direktoren den Entwurf des Haushaltsvoranschlags und die Jahresrechnung vor. Zu den laufenden Geschäften gehören nicht Grundstücksangelegenheiten sowie die Aufnahme von Krediten, Anschaffungen von erheblichem Wert und der Abschluss von langfristigen Verträgen, die finanzielle Verpflichtungen von erheblichem Ausmaß umfassen, außerhalb des

Haushaltsvoranschlags. Über diese Angelegenheiten entscheidet das Kuratorium. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (4) Die Wissenschaftlichen Direktoren und der Geschäftsführer entwerfen die Planung für die wissenschaftliche Tätigkeit, bemühen sich um Forschungsaufträge und entscheiden über die Veröffentlichungen des Instituts und bereiten alle nach außen gerichteten Aktivitäten des Instituts vor. Der Abschluss von Verträgen im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, insbesondere mit Auftraggebern, obliegt den Wissenschaftlichen Direktoren. Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern und von Verträgen im Rahmen der laufenden Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer. Der Abschluss von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal bedarf der Zustimmung der Wissenschaftlichen Direktoren.
- (5) Die Wissenschaftlichen Direktoren und der Geschäftsführer berichten dem Kuratorium über die Planung, den Stand und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts sowie über die Geschäftsführung. Der Mitgliederversammlung erstatten sie jährlich einen Tätigkeitsbericht, der den zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten schriftlich zugeleitet wird.
- (6) Die Wissenschaftlichen Direktoren erlassen für das IAW eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

## § 9

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat dient als Beratergremium des IAW. Er berät das IAW insbesondere bei der Planung und der Durchführung der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts. Ihm obliegen die Begutachtung von Projekten und die Pflege des Kontaktes mit dem wissenschaftlichen und publizistischen Umfeld des IAW.
- (2) Das Kuratorium beruft die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats für eine Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat des IAW trifft sich mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen werden von der Institutsleitung vorbereitet. Auf den Sitzungen berichtet das IAW über seine wissenschaftliche Arbeit, insbesondere über die wissenschaftliche Ausrichtung des Forschungsprogramms und alle damit zusammenhängenden Fragen.

- (4) Das Kuratorium befindet im Einvernehmen mit den Wissenschaftlichen Direktoren über den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats leitet dessen Sitzungen.
- (5) An den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats können die Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.

## § 10

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für wissenschaftliche Forschung im Bereich der angewandten Wirtschaftsforschung.

## § 11

### Inkrafttreten der Satzung

Die neu gefasste Satzung des Instituts für Angewandte Wirtschaftsforschung e.V. (IAW), Tübingen, tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese erfolgte am 18. Juni 2015.